

Textliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 1 BauGB i. V. m. § 9 BauNVO

1.1 Gliederung der Gewerbegebiete gemäß § 1 Abs. 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO)

Gemäß § 1 Abs. 4 BauNVO werden die Gewerbegebiete nach der Art der Betriebe und Anlagen und deren besonderen Bedürfnissen und Eigenschaften gegliedert und eingeschränkt. Unzulässig sind Anlagen und Betriebe mit ähnlichem Emissionsgrad, wie sie im Bebauungsplan entsprechend der Abstandsliste 2007 unter der laufenden Nummer (Abstandsklassen) aufgeführt sind. Die unzulässigen Betriebsarten sind in dem entsprechenden Bereich des Plangebietes festgesetzt. Die Abstandsliste 2007 gehört als Anhang zum Bebauungsplan.

1.1.1 Teilgebiet GEe 1

In dem gegliederten Gewerbegebiet GEe 1 sind Anlagen und Betriebe der Abstandsklassen I – VI (Ifd. Nr. 1 – 199) des Anhang 1 des Abstandserlasses des MURL 2007 und Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad unzulässig.

Ausnahmsweise zulässig:

Gemäß § 31 Abs. 1 BauGB können in dem gegliederten Gewerbegebiet GEe 1 auch Betriebsarten der Abstandsklasse VI (Ifd. Nr. 161 – 199) der Abstandsliste 2007 ausnahmsweise zugelassen werden, wenn im Einzelfall vom Antragsteller nachgewiesen wird, dass z. B. durch besondere technische Maßnahmen und/oder Betriebsbeschränkungen die Immissionen einer zu bauenden Anlage soweit begrenzt werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen in schutzbedürftigen Gebieten vermieden werden.

1.1.2 Teilgebiet GEe 2

In dem gegliederten Gewerbegebiet GEe 2 sind Anlagen und Betriebe der Abstandsklassen I – V (Ifd. Nr. 1 – 160) des Anhang 1 des Abstandserlasses des MURL 2007 und Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad unzulässig.

Ausnahmsweise zulässig:

Gemäß § 31 Abs. 1 BauGB können in dem gegliederten Gewerbegebiet GEe 1 auch Betriebsarten der Abstandsklasse V (Ifd. Nr. 81 – 160) der Abstandsliste 2007 ausnahmsweise zugelassen werden, wenn im Einzelfall vom Antragsteller nachgewiesen wird, dass z. B. durch besondere technische Maßnahmen und/oder Betriebsbeschränkungen die Immissionen einer zu bauenden Anlage soweit begrenzt werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen in schutzbedürftigen Gebieten vermieden werden.

1.1.3 Teilgebiet GEe 3

In dem gegliederten Gewerbegebiet GEe 3 sind Anlagen und Betriebe der Abstandsklassen I – IV (lfd. Nr. 1 – 80) des Anhang 1 des Abstandserlasses des MURL 2007 und Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad unzulässig.

Ausnahmsweise zulässig:

Gemäß § 31 Abs. 1 BauGB können in dem gegliederten Gewerbegebiet GEe 1 auch Betriebsarten der Abstandsklasse IV (lfd. Nr. 37 – 80) der Abstandsliste 2007 ausnahmsweise zugelassen werden, wenn im Einzelfall vom Antragsteller nachgewiesen wird, dass z. B. durch besondere technische Maßnahmen und/oder Betriebsbeschränkungen die Immissionen einer zu bauenden Anlage soweit begrenzt werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen in schutzbedürftigen Gebieten vermieden werden.

1.2. Ausschluss bestimmter Arten baulicher und sonstiger Anlagen gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO in Verbindung mit § 1 Abs. 9 BauNVO

1.2.1 In den gegliederten Gewerbegebieten GEe 1 – GEe 3 sind die gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO zulässigen Tankstellen unzulässig.

1.2.2 In den gegliederten Gewerbegebieten GEe 1 – GEe 3 sind Betriebe des Beherbergungsgewerbes unzulässig.

1.2.3 In den gegliederten Gewerbegebieten GEe 1 – GEe 3 sind Einzelhandelsbetriebe mit Verkauf von zentrenrelevanten Hauptsortimenten entsprechend der Sortimentsliste für die Stadt Ratingen („Ratinger Liste“) unzulässig. Die Sortimentsliste gehört als Anhang zum Bebauungsplan.

1.2.4 In den gegliederten Gewerbegebieten GEe 1 – GEe 3 sind kleinflächige Einzelhandelsbetriebe mit nicht zentrenrelevanten Hauptsortimenten entsprechend der Sortimentsliste für die Stadt Ratingen („Ratinger Liste“) ausnahmsweise zulässig. Zentrenrelevante Neben- bzw. Randsortimente dürfen in ihrer Summe maximal 10% der Verkaufsfläche dabei nicht überschreiten. Die Sortimentsliste gehört als Anhang zum Bebauungsplan.

1.2.5 In den gegliederten Gewerbegebieten GEe 1 – GEe 3 ist die Ansiedlung herstellereigener Einzelhandelsgeschäften mit Verkauf an Endverbraucher (Werksverkauf) unzulässig.

1.2.6 In den gegliederten Gewerbegebieten GEe 1 – GEe 3 sind die gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauNVO allgemein zulässigen Bordelle bzw. bordellähnliche Betriebe unzulässig.

1.3. Ausschluss von Ausnahmen gemäß § 1 Abs. 6 Ziffer 1 BauNVO

In den gegliederten Gewerbegebieten GEe 1 – GEe 3 sind die gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 2 und 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Betriebe unzulässig.

Es handelt sich um:

- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke,
- Vergnügungsstätten.

2. Höhe der baulichen Anlagen gemäß § 9 Abs. 3 BauGB i. V. m. §§ 16, 18 BauNVO

- 2.1 Die maximale Gebäudehöhe in den gegliederten Gewerbegebieten GEe 1 – GEe 3 wird auf maximal 9,0 m ü. Oberkante vorhandenem Gelände festgelegt.
- 2.2 In den gegliederten Gewerbegebieten GEe 1 – GEe 3 dürfen untergeordnete Dachaufbauten für technische Einrichtungen oder zur Belichtung die maximale Gebäudehöhe um maximal 2,0 m überschreiten, wenn ein Abstand zum Dachrand von mindestens 3,0 m eingehalten wird.

3. Bauweise gemäß § 9 Abs.1 Ziffer 2 BauGB i. V. m. § 22 Abs. 4 BauNVO

In den gegliederten Gewerbegebieten GEe 1 – GEe 3 sind Gebäudelängen von über 50,0 m (abweichende Bauweise) zulässig. Zu den Nachbargrenzen ist ein seitlicher Grenzabstand von mindestens 5,0 m einzuhalten

4. Überbaubare Grundstücksfläche gemäß § 9 Abs.1 Ziffer 2 BauGB i. V. m. § 23 BauNVO

In den gegliederten Gewerbegebieten GEe 1 – GEe 3 sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen Teile von Gebäuden, Nebenanlagen im Sinne des § 14 Absatz 1 BauNVO und unterirdische Gebäude ausnahmsweise zulässig.

5. Bauliche und sonstige Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umweltauswirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 24 BauGB

- 5.1 Die Luftschalldämmung von Außenbauteilen der Aufenthaltsräume muss gemäß DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau, November 1989) folgende Schalldämm-Maße aufweisen:

Baugebiet	Lärmpegelbereich	Maßgeblicher Außenlärmpegel in dB(A)	erf. R _w , res des Außenbauteils in dB(A)	
			Wohnräume	Büros
GEe 1 – GEe 3	IV	66 – 70	40	35

Die Werte gelten auch für Dachflächen, sofern sie Aufenthaltsräume nach außen abschließen.

- 5.2 Rollladenkästen und Lüftungseinrichtungen müssen gemäß DIN 4109 dieselben Anforderungen wie die Fenster erfüllen.

6. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Ziffern 20, 25a) und b) BauGB i. V. m. § 86 Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW)

Vorbemerkung:

Zur Sicherung der nachstehend aufgeführten Begrünungsmaßnahmen ist zusammen mit dem Bauantrag ein Freiflächenplan einzureichen. Sämtliche hierin angegebenen Maßnahmen zur Begrünung sind zu pflegen und dauerhaft zu unterhalten.

6.1 Dachbegrünung von Gebäuden

In den gegliederten Gewerbegebieten GEe 1 – GEe 3 sind 60% der Dachflächen von Gebäuden extensiv zu begrünen. Wenn Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energien auf den Dächern vorgesehen werden, kann der Anteil der Fläche für die extensive Begrünung in gleichem Umfang reduziert werden. Verträgt ein Gewerbe aus betriebsbedingter Notwendigkeit keine Dachbegrünung, kann nach Vorlage eines entsprechenden Gutachtens auf die Dachbegrünung verzichtet werden.

6.2 Pflanzgebot für die Fassadenbegrünung

In den Gewerbegebieten GEe 1 – GEe 3 sind fensterlose Außenwände und die Flächen geschlossener Zeilen von Außenwänden mit einer Länge von mehr 10,0 m mit Kletterpflanzen (z. B. Efeu, Wein etc) dauerhaft zu begrünen.

6.3 Pflanzgebot zur Begrünung von Stellplätzen

In den gegliederten Gewerbegebieten GEe 1 – GEe 3 sind auf geplanten, nicht überdachten Stellplätzen je angefangene 6 PKW-Stellplätze mindestens 1 Laubbaum II. Ordnung mit der Mindestqualität Hochstamm, 3 x verpflanzt, Stammumfang 20-25 cm, zu pflanzen.

Der Stammschutz (z. B. Poller, Stammschutzbügel etc.) und Wurzelschutz bei Stellplätzen (z. B. Baumrost etc.) sowie eine offene Baumscheibe sind dauerhaft zu gewährleisten. Die Baumscheibe darf eine Fläche von 6,0 qm nicht unterschreiten und ist mit hierfür geeigneten Bodendeckern dauerhaft zu begrünen.

7. Gestaltung baulicher Anlagen gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 86 Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW)

7.1 Dachaufbauten

In den gegliederten Gewerbegebieten GEe 1 – GEe 3 sind untergeordnete Dachaufbauten für technische Einrichtungen einzuhausen.

7.2 Einfriedungen

In den gegliederten Gewerbegebieten GEe 1 – GEe 3 sind als Einfriedungen nur Zäune aus Maschendraht, Metallgitter oder in ähnlicher transparenter

Bauart zulässig. Ihre Höhe darf 2,0 m ü. Geländeoberkante zugeordneter Erschließungsstraße nicht überschreiten.

7.3 Werbeanlagen

- 7.3.1 In den gegliederten Gewerbegebieten GEe 1 – GEe 3 sind Werbeanlagen nur an der Stätte der Leistung zulässig. Ausnahmsweise ist ein zusätzliches Hinweisschild zulässig. Ort und Anbringung der Werbeanlagen sind unter Punkt 7.3.3 geregelt.

An den zur öffentlichen Verkehrsfläche sichtbaren Gebäudefronten ist je Geschäft, Dienstleistungsbetrieb etc, jeweils nur eine Werbeanlage zulässig. Diese kann aus mehreren Teilen bestehen, wenn sie in Form und Material einheitlich gestaltet sind.

- 7.3.2 In den gegliederten Gewerbegebieten GEe 1 – GEe 3 haben sich Werbeanlagen dem Gebäude maßstäblich unterzuordnen. Schriftzüge und Einzelbuchstaben sind nur bis zu einer Höhe von

- 1,0 m bei Gebäuden bis 15,0 m Höhe,
- 2,0 m bei Gebäuden höher als 15,0 m

zulässig.

Ausnahmsweise können Einzelbuchstaben oder Signets die angegebenen Höhen um 0,50 m überschreiten. Die Breite einer Werbeanlage darf 10,0 m nicht überschreiten.

- 7.3.3 Werbeanlagen, die nicht an Gebäuden angebracht sind, sind in den gegliederten Gewerbegebieten GEe 1 – GEe 3 nur als dem Verkehr dienende Hinweisschilder zulässig. Sie sind an den dafür erforderlichen und geeigneten Stellen zusammenzufassen. Einzelne Hinweisschilder sind unmittelbar an der Grundstückszufahrt zulässig.

8. **Zulässigkeit baulicher Anlagen und sonstiger Nutzungen gemäß § 9 Abs. 2 BauGB**

Für eine Teilfläche der Flurstücke 730 und 732, beide Flur 1, Gemarkung Meiersberg, wird gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB festgesetzt, dass bis zur Realisierung der Trassenführung der L 422 in Tieflage, beschlossen vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 03.02.1981, gewerbliche Nutzungen gemäß Ziffer 1 der Textlichen Festsetzungen zulässig sind. Als Folgenutzung wird eine öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt.

Nachrichtliche Übernahmen

1. **Werbeanlagen** gemäß § 13 Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) sind im Bereich der 20-m-Zone, gemessen vom äußeren Fahrbahnrand, **entlang der L 422** nicht zulässig.
2. Innerhalb der 40-m-Zone der **L 422**, gemessen vom äußeren Fahrbahnrand, bedürfen **bauliche Anlagen** außerhalb und innerhalb der Baugrenzen der Einzelprüfung und Entscheidung der Straßenbauverwaltung.
3. **Entlang der L 422** dürfen keine **Ein- und Ausfahrten** im Sinne des § 20 Straßenwegegesetz Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) hergestellt werden.

Hinweise

1. Bei der Vergabe der Kanalisations- und Erschließungsaufträge und bei der Erteilung einer Baugenehmigung sind die ausführenden Baufirmen gemäß den §§ 15, 16 DSchG verpflichtet, **archäologische Bodenfunde und –befunde** oder Zeugnisse tierischen oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit gemäß Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Land Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz –DSchG) vom 11.03.1980 (GV NRW S. 226), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.1989 (GV NRW S. 366) der Gemeinde als untere Denkmalbehörde oder dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Overath, Gut Eichtal, 51491 Overath zu melden.
2. Erdarbeiten sind aufgrund eventuell vorhandener **Kampfmittel** mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Vor Durchführung eventuell erforderlicher größerer Bohrungen – z.B. Pfahlgründung – sind Probebohrungen (70 bis 120 mm Durchmesser im Schneckenbohrverfahren) zu erstellen, die ggf. mit Kunststoff oder Nichtmetallrohren zu versehen sind. Diese Probebohrungen sind mit ferromagnetischen Sonden zu überprüfen. Sämtliche Bohrarbeiten sind mit Vorsicht durchzuführen. Sie sind sofort einzustellen, sobald im gewachsenen Boden auf Widerstand gestoßen wird. In diesem Fall ist umgehend der Kampfmittelräumdienst zu benachrichtigen. Sollten die v. g. Arbeiten durchgeführt werden, ist dem Kampfmittelräumdienst ein Bohrplan zur Verfügung zu stellen.
3. Vor Durchführung von Hoch- und/oder Tiefbauarbeiten ist bei der hierfür zuständigen Abteilung der Telekom AG eine aktuelle Auskunft über Lage der im Bau- bzw. Abgrabungsbereich liegenden **Fernmeldeanlagen** einzuholen.
4. Zu diesem **Bebauungsplan** gehören:
 - eine Begründung,
 - der Abstandserlass (2007) NRW,
 - die Sortimentsliste für die Stadt Ratingen („Rater Liste“), (Einzelhandelskonzept für die Stadt Ratingen, Stadt + Handel, Februar 2008),

- Vertieftes Nahversorgungskonzept für den Stadtteil Ratingen-Homberg, Stadt + Handel, November 2010.
 - die DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ und die DIN 18005 Teil 1 „Schallschutz im Städtebau“.
5. Die DIN-Normen 4109 „Schallschutz im Hochbau“ und 18005 Teil 1 „Schallschutz im Städtebau“ sind einsehbar bei der Stadtverwaltung Ratingen, Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung, Verwaltungsgebäude Stadionring 17, 40878 Ratingen, 2. Obergeschoss, Raum 2.02.

Anhang

Tabelle: Sortimentsliste für die Stadt Ratingen („Rater Liste“)

Kennzeichnung Sortiment	Nr. nach WZ 2003 *	Bezeichnung nach WZ 2003 *
Zentrenrelevante Hauptsortimente		
Augenoptik	52.49.3	Augenoptiker
Bekleidung (Sportbekleidung unter Sportartikel)	52.42	Einzelhandel mit Bekleidung
Briefmarken/Münzen	aus 52.48.2	aus 52.48.2 (nur Sammlerbriefmarken und – münzen)
Bücher/Fachzeitschriften (Fachzeitschriften gleichzeitig nahversorgungsrelevant)	52.47.2	Einzelhandel mit Büchern und Fachzeitschriften
Unterhaltungszeitschriften/ Zeitungen (gleichzeitig nahversorgungsrelevant)	52.47.3	Einzelhandel mit Unterhaltungszeitschriften und Zeitungen
Computer (PC-Hardware und -Software)	52.49.5	Einzelhandel mit Computern, Computerteilen, peripheren Einheiten und Software
Elektronikkleingeräte	aus 52.45.1	Einzelhandel mit elektronischen Haushalts- geräten und elektrotechnischen, anderweitig nicht genannt (NUR Einzelhandel mit Elektro- kleingeräten einschließlich Nähmaschinen und Strickmaschinen)
Fahrräder und Zubehör	52.49.7	Einzelhandel mit Fahrrädern, Fahrradteilen und –zubehör
Foto- und optische Erzeugnisse und Zubehör	52.49.4	Einzelhandel mit Foto- und optischen Erzeugnissen (ohne Augenoptiker)
Glas/Porzellan/Keramik	52.44.4	Einzelhandel mit keramischen Erzeugnissen und Glaswaren
Haus-/Bett-/Tischwäsche	aus 52.41.1	Einzelhandel mit Haushaltstextilien (darunter NICHT: Einzelhandel mit Bettwaren und Matratzen)
Heimtextilien/Gardinen	52.44.7	Einzelhandel mit Heimtextilien
Hausrat	aus 52.44.3	Einzelhandel mit Haushaltsgegenständen (da- runter NICHT: Einzelhandel mit Bedarfsartikeln für den Garten, Möbeln und Grillgeräten für Garten und Camping, Kohle-, Gas- und Ölöfen)
Kinderwagen	aus 52.44.6	Einzelhandel mit Holz-, Kork-, Flecht- und Korb- waren (daraus nur : Kinderwagen)

Kurzwaren/Schneidereibedarf/ Handarbeiten sowie Meterware für Bekleidung und Wäsche	aus 52.41.2	Einzelhandel mit Kurzwaren, Schneidereibedarf, Handarbeiten sowie Meterware für Bekleidung und Wäsche
Medizinische und orthopädische Geräte	52.32.0	Einzelhandel mit medizinischen Geräten
Musikinstrumente und Musikalien	52.45.3	Einzelhandel mit Musikinstrumenten und Musikalien
Papier/Büroartikel/Schreibwaren sowie Künstler- und Bastelbedarf	52.47.1 aus 52.49.9	Einzelhandel mit Schreib- und Papierwaren, Schul- und Büroartikeln Sonstiger Facheinzelhandel (NUR: Einzelhandel mit Organisationsmitteln für Büro Zwecke)
Schuhe, Lederwaren	52.43	Einzelhandel mit Schuhen und Lederwaren
Spielwaren	52.48.6	Einzelhandel mit Spielwaren
Sport- und Campingartikel (Campingmöbel: s. Möbel)	52.49.8	Einzelhandel mit Sport- und Campingartikeln (ohne Campingmöbel)
Telekommunikationsartikel	52.49.6	Einzelhandel mit Telekommunikationsend- geräten und Mobiltelefonen
Teppiche (ohne Teppichböden)	aus 52.48.1	Einzelhandel mit Tapeten und Bodenbelägen (daraus nur: Einzelhandel mit Teppichen)
Uhren/Schmuck	52.48.5	Einzelhandel mit Uhren, Edelmetallwaren und Schmuck
Unterhaltungselektronik	52.45.2	Einzelhandel mit Geräten der Unterhaltungs- elektronik und Zubehör
Waffen/Jagdbedarf/Angeln	aus 52.49.9	Sonstiger Facheinzelhandel anderweitig nicht genannt (daraus nur: Einzelhandel mit Handels- waffen, Munition, Jagd- und Angelgeräten)
Wohneinrichtungsbedarf (ohne Möbel), Bilder/Poster/ Bilderrahmen/ Kunstgegenstände	aus 52.48.2 aus 52.44.6	Einzelhandel mit Kunstgegenständen, Bildern, kunstgewerblichen Erzeugnissen, Briefmarken, Münzen und Geschenkartikel Einzelhandel mit Holz-, Kork-, Flecht- und Korb- waren (darunter NICHT: Möbel aus Holz, Kork, Flechtwerk oder Korbwaren)
Zoologischer Bedarf und lebende Tiere	52.49.2	Einzelhandel mit zoologischem Bedarf und lebenden Tieren
Blumen (gleichzeitig nahversorgungsrelevant)	aus 52.49.1	Einzelhandel mit Blumen, Pflanzen und Saatgut (NUR: Blumen)
Drogerie, Kosmetik/Parfümerie (gleichzeitig nahversorgungsrelevant)	52.33 aus 52.49.9	Einzelhandel mit Parfümeriewaren und Körper- pflegemitteln Sonstiger Facheinzelhandel, anderweitig nicht genannt (NUR: Einzelhandel mit Waschmitteln für Wäsche, Putz- und Reinigungsmitteln, Bürstenwaren und Kerzen)

Nahrungs- und Genussmittel (gleichzeitig nahversorgungsrelevant)	52.11.1	Einzelhandel mit Nahrungsmitteln, Getränken und Tabakwaren ohne ausgeprägten Schwerpunkt
	52.2	Einzelhandel mit Nahrungsmitteln, Getränken und Tabakwaren
Pharmazeutische Artikel (Apotheke) (gleichzeitig nahversorgungsrelevant)	52.31.0	Apotheken
Nicht zentrenrelevante Hauptsortimente		
Baumarkt-Sortiment im engeren Sinne	aus 52.46	Einzelhandel mit Metallwaren, Anstrichmitteln, Bau- und Heimwerkerbedarf (daraus nicht: Garten- und Campingartikel, Kfz- und Fahrradzubehör)
	und aus 52.44.3	Einzelhandel mit Haushaltsgegenständen (daraus nur Kohle-, Gas- und Ölöfen)
	und aus 52.48.1	Einzelhandel mit Tapeten und Bodenbelägen (daraus nicht: Einzelhandel mit Teppichen)
	und aus 52.45.1	Einzelhandel mit elektrischen Haushaltsgeräten und elektrotechnischen Erzeugnissen (daraus nur anderweitig nicht genannte elektrotechnische Erzeugnisse)
Bettwaren	aus 52.41.1	Einzelhandel mit Haushaltstextilien (daraus nur: Einzelhandel mit Bettwaren)
Elektrogroßgeräte	aus 52.45.1	Einzelhandel mit elektrischen Haushaltsgeräten (daraus nur: Elektrogroßgeräte)
Gartenartikel (ohne Gartenmöbel)	aus 52.44.3	Einzelhandel mit Haushaltsgegenständen (daraus nur: Bedarfsartikel und Grillgeräte für den Garten)
	und aus 52.46.1	Einzelhandel mit Eisen-, Metall- und Kunststoffwaren (daraus nur: Rasenmäher, Eisenwaren und Spielgeräte für den Garten)
Leuchten/Lampen	52.44.2	Einzelhandel mit Beleuchtungsartikeln
Möbel	52.44.1	Einzelhandel mit Wohnmöbeln
	und aus 52.49.9	Sonstiger Facheinzelhandel (daraus nur: Einzelhandel mit Büromöbeln)
	und aus 52.44.3	Einzelhandel mit Haushaltsgegenständen (daraus nur: Möbel für Garten und Camping)
	und aus 52.44.6	Einzelhandel mit Holz-, Kork-, Flecht- und Korbwaren (daraus nur: Einzelhandel mit Korbmöbeln)

	und aus 52.50.1	Einzelhandel mit Antiquitäten und antiken Teppichen
Pflanzen/Samen	aus 52.49.1	Einzelhandel mit Blumen, Pflanzen und Saatgut (daraus nur: Einzelhandel mit Pflanzen und Saatgut)

* WZ 2003 = Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes, Ausgabe 2003

Quelle: Einzelhandelskonzept für die Stadt Ratingen, Stadt + Handel, Februar 2008